



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Herrn

[REDACTED]
AG IG I 2 (Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

AZ: II-770-20

Datum: 10.2.2021

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir nehmen dankend Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.1.2021 und geben zu dem vorgelegten Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) die folgende Stellungnahme ab.

Die geplante Änderung der 1. BImSchV begrüßen wir ausdrücklich. Neben der Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch die Reduktion der Immissionen vor allem in Wohngebieten kann die Verschärfung der Ableitbedingungen dazu beitragen, dass künftig weniger Nachbarschaftsbeschwerden von den zuständigen Vollzugsbehörden vor Ort bearbeitet werden müssen. In der Praxis gibt es aktuell viele Anzeigen von Rauchbelästigungen durch Betroffene oder auch Bezirksschornsteinfeger, bei denen die kreislichen Behörden gehalten sind, ordnungsbehördlich einzuschreiten, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. Die Festlegung und die Beurteilung der Ableitbedingungen sollten jedoch so erfolgen, dass diese von den Anlagenbetreibern mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand umgesetzt und auch von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern abschließend beurteilt werden können.

Die Anforderungen aus der geplanten Änderung der 1. BImSchV betreffen zunächst nur Anlagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung errichtet werden (Neuanlagen). Die Errichtung eines Schornsteins an der Traufseite oder in der Dachfläche in Traufnähe ist demnach nur möglich, wenn die Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik für das Einzelgebäude mit Schornstein bestimmt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Stand der Technik auf die VDI 3781, Blatt 4, Abschnitt 6.2.1, bezieht und diese Einstufung von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern durchgeführt wird. Können schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen werden (z. B. in eng bebauten Gebieten oder Hanglagen), muss gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs für die Festlegung der Kaminhöhe die VDI 3781, Blatt 4, angewendet werden, wenn man nicht firstnah ableiten kann oder möchte.

Nicht klar wird in dem Verordnungsentwurf gesagt, wer letztendlich beurteilt, ob schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, und wer die

Kaminhöhenberechnung durchführt. Hierzu bedarf es näherer Erläuterungen. Nach unserer Einschätzung kann eine solche komplexe Berechnung weder von den kreislichen Verwaltungsbehörden noch von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und Bezirksschornsteinfegermeistern durchgeführt werden. Insofern wäre der Anlagenbetreiber gezwungen, ein geeignetes Ingenieurbüro zu beauftragen, was mit hohen Kosten und zeitlichen Verzögerungen verbunden ist. Wir hielten es für zielführend, wenn auch für diese Fälle eine einfache Kaminhöhenberechnung möglich wäre, die sicherstellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen definitiv ausgeschlossen sind, und die von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern durchgeführt werden kann.

Um künftige Missverständnisse auszuschließen, sollte ferner die Begriffsbestimmung „Firstnähe“ in der Verordnung näher (und ggfs. mit Abbildungen) erklärt werden.

Wenn künftig für den Austausch von Bestandsanlagen dieselben Anforderungen wie für neu errichtete Feuerungsanlagen gelten sollten, wird es unseres Erachtens sehr schwer werden, bestehende Einzelfeuerstätten oder Warmluft-Kachelöfen für feste Brennstoffe durch neue Feuerstätten zu ersetzen. Es wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass die Änderung einer Feuerstätte oder eines Heizkessels immer als eine wesentliche Änderung zu sehen ist. Dies würde eine Abnahme und Bewertung nach den neuesten Richtlinien erforderlich machen. Sofern die Ableitbedingungen nicht eingehalten werden können, werden daher die Betreiber ihre alten Feuerstätten so lange wie möglich weiter betreiben. Den Betreibern würde damit der Anreiz fehlen, eine freiwillige Erneuerung der alten Feststoff-Heizungsanlagen durchzuführen, was aus Gründen des Klimaschutzes aber durchaus zu begrüßen wäre. In diesem Zusammenhang muss auch in Betracht gezogen werden, dass derzeit der Einbau von Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einem Zuschuss von 45 % gefördert wird, so dass diesbezüglich noch Klarstellungen in der 1. BImSchV wünschenswert wären.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anmerkungen im weiteren Verlauf der Arbeiten an dem Verordnungsentwurf berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]